

# MERKBLATT

---

## Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahl 2018 (Amtsperiode 2019 - 2023)

Für den Bereich der Stadt Augsburg sind dem Amtsgericht Augsburg für die Kalenderjahre **2019 - 2023** mindestens **142** Personen für die Wahl als ehrenamtliche Jugendschöffen vorzuschlagen. Hierzu hat der Jugendhilfeausschuss eine Vorschlagsliste zu beschließen.

Mit dem verantwortungsvollen Amt eines/einer Schöffen/Schöffin verbinden sich in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und körperliche Eignung. Voraussichtlich ist die Teilnahme an nicht mehr als 12 Sitzungen pro Jahr erforderlich. Hierfür erfolgt eine Entschädigung.

Wer sich für das Jugendschöffenamt interessiert, wird gebeten, sich **bis spätestens Donnerstag, 29.03.2018,** im städtischen Amt für Kinder, Jugend und Familie (Prinzregentenstr. 11, 86150 Augsburg) zu bewerben. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung, die während der üblichen Parteiverkehrszeiten auf Zimmer 404 abgegeben oder als Vordruck telefonisch unter der Rufnummer 0821/324-2801 oder per Fax unter 0821/324-2802 oder per E-Mail: [kinder-jugend-familie@augsbuurg.de](mailto:kinder-jugend-familie@augsbuurg.de) angefordert werden kann.

### Benennungsvoraussetzungen:

- Deutsche/Deutscher,
- in Augsburg wohnhaft,
- soll erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

### Hinderungsgründe:

Ausgeschlossen sind Personen,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als
- 6 Monaten verurteilt worden sind,
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in Augsburg wohnen,
- die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- die in Vermögensverfall geraten sind,
- die Beamte sind, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- die Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare oder Rechtsanwälte sind,
- die gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sind,

- die Religionsdiener oder Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen sind, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamtsberufung berufen werden sollen, nämlich Personen, die
  - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
  - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Ablehnungsgründe:

Die Berufung dürfen ablehnen

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages,
- Personen, die
  - in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben oder
  - bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Wahlperiode vollendet haben würden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Hinweis:

Aus der Vorschlagsliste wählt ein unabhängiger, beim Amtsgericht gebildeter Ausschuss, die Jugendschöffen. Vorgeschlagene Personen, die bis Ende Dezember 2018 keine Benachrichtigung von ihrer Wahl erhalten, können davon ausgehen, dass sie nicht gewählt sind.

Parteiverkehrszeiten:

Montag – Donnerstag	8.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Herausgeber:

Stadt Augsburg,  
 Amt für Kinder, Jugend und Familie  
 Prinzregentenstr. 11  
 86150 Augsburg

Tel.: 0821/324-2801  
 FAX: 0821/324-2802  
 E-Mail: kinder-jugend-familie@augzburg.de